

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufverträge der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Kaufverträge der Basler Verkehrs-Betriebe (kurz: BVB), sofern sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden.
- 1.2 Bei Abweichungen zwischen den besonderen Vertragsbestimmungen und diesen AGB gehen die Vertragsbestimmungen vor.
- 1.3 Weitere allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (SIA-Normen, Incoterms) gelten nur, wenn die Parteien diese ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Die Anwendung von allgemeinen Bedingungen der Lieferantin sowie die Wegbedingung der vorliegenden AGB durch andere Liefer- und Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen. Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden AGB und anderen anwendbaren allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gehen erstere vor.
- 1.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen und diesen Bestimmungen gilt das schweizerische materielle Recht.

2. Angebot

- 2.1 Auf Anfrage oder gestützt auf Ausschreibungsunterlagen unterbreitet die Lieferantin den BVB kostenlos ein Angebot gemäss Vorgaben der BVB. Die in der Offertanfrage angegebenen Beschaffenheitsanforderungen, technischen Spezifikationen, Leistungsverzeichnisse, Dokumentationen, Pläne, Zeichnungen usw. sowie vorgesehene Art der Ausführung sind verbindlich. Wenn die Lieferantin in ihrem Angebot von den BVB-Vorgaben abweicht, hat sie hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Mit der Einreichung des Angebotes gelten die AGB der BVB als von der Lieferantin akzeptiert.
- 2.3 Die blosser Unterbreitung eines Angebotes löst keine finanziellen Folgen bei Nichtzustandekommen des Vertrages aus.
- 2.4 Das Angebot der Lieferantin ist für drei Monate verbindlich oder für die in allfälligen Ausschreibungsunterlagen genannte Dauer.

3. Bestellungen

- 3.1 Ein Kaufvertrag kommt zustande, wenn das Angebot der Lieferantin von den BVB schriftlich bestätigt wird, wobei E-Mail oder eine SAP-Bestellung ebenfalls dem Schriftformerfordernis genügen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Zusatz- und/oder Folgeaufträge.
- 3.2 Allfällige Bestelländerungen bedürfen der Schriftform.

4. Liefertermine und Lieferfristen

- 4.1 Die Lieferantin muss alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fristen und Termine ergreifen. Sie ist verpflichtet, die BVB schriftlich zu informieren, wenn sie nicht gemäss Terminplan liefern kann. Die Verzögerung infolge ihrer Subunternehmer/Hilfspersonen kann den BVB nicht entgegeng gehalten werden (vgl. Ziff.10).

5. Verpackung und Transport

- 5.1 Der Kaufgegenstand muss in jedem Fall so verpackt werden, dass dieser wirksam gegen Beschädigungen jeder Art während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist.
- 5.2 Die Lieferantin hat für sämtliche Kosten und Nachteile (inkl. Folgekosten) einzustehen, sofern sie diese zu vertreten hat. Die Lieferantin hat solche Kosten insbesondere dann zu vertreten, wenn die Weisungen der BVB für den Transport, Versand, usw. nicht befolgt werden.

6. Lieferung

- 6.1 Der Kaufgegenstand ist an den in der Bestellung der BVB genannten Ort zu liefern.
- 6.2 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige) mit folgenden Angaben beizulegen: Bestellnummer/Bestellreferenz der BVB, Artikelnummer und –bezeichnung der Lieferantin sowie Menge/Artikel.

7. Erfüllungsort

- 7.1 Erfüllungsort für die Lieferung des Kaufgegenstandes und allfällige weitere Leistungen ist der in der Bestellung bezeichnete Lieferort.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Nutzen und Gefahr des Kaufgegenstandes gehen mit dessen Ablieferung am Erfüllungsort und/oder sobald allfällige weitere vereinbarte Leistungen erfüllt sind auf die BVB über.
- 8.2 Fehlen die Lieferpapiere, so lagert der Kaufgegenstand solange auf Rechnung und Gefahr der Lieferantin, bis die Lieferpapiere eingetroffen sind.

9. Warenidentifikation, Eingangskontrolle und Abnahme

- 9.1 Bei der Warenidentifikation und der Eingangskontrolle durch die BVB werden nur die Unversehrtheit der jeweiligen Lieferung (äusserlich erkennbare Schäden, Beschädigungen etc.) und erkennbare Abweichungen von der Lieferfrist und von der Bestellung (Gegenstand, Kennzeichnung und Menge) geprüft. Die bei der Wareneingangskontrolle ermittelte Stückzahl ist massgebend. Diffe-

renzen werden durch die Bestellerin umgehend angezeigt. Die Qualitätssicherung obliegt der Lieferantin. Hinsichtlich der weiteren Prüfung und der Gewährleistung des Materials gilt Ziff.11 hiernach.

- 9.2 Der Kaufgegenstand gilt als entgegengenommen, wenn die BVB die gelieferte Ware im Sinne des vorstehenden Absatzes geprüft und den Lieferschein unterzeichnet haben. Diese Entgegennahme führt in keiner Weise zu einer Genehmigung allfälliger Mängel oder zu einem Ausschluss der in diesem Vertrag geregelten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche der BVB.
- 9.3 Die BVB prüfen innert 30 Tagen seit der Entgegennahme, ob der Kaufgegenstand vertragskonform geliefert wurde, soweit diese Prüfung nach Art des Gegenstandes üblich und möglich ist (Abnahme).

10. Verzug

- 10.1 Durch die Nichteinhaltung der in der Bestellung genannten Frist gerät die Lieferantin in Verzug, ohne dass es einer Mahnung seitens der BVB bedarf.
- 10.2 Im Falle eines Verzuges schuldet die Lieferantin den BVB eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5% pro Verzugs-tag, maximal jedoch 10% der Vertragssumme pro Verzugsfall. Ist die Lieferantin mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe auf dem Preis der gesamten Vertragssumme.
- 10.3 Die Geltendmachung aller gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, zufolge verspäteter Lieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten, selbst bei Leistung einer Konventionalstrafe.

11. Gewährleistung

- 11.1 Die Lieferantin gewährleistet, dass der Kaufgegenstand keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen, dass dieser über die zugesicherten und/oder zwingenden Eigenschaften verfügt und dass sämtliche Leistungen und Spezifikationen gemäss Ausschreibungsunterlagen erfüllt sind. Überdies gewährleistet die Lieferantin, dass der Kaufgegenstand über Eigenschaften verfügt, die die BVB auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten darf sowie dass keinerlei Drittansprüche bezüglich des Kaufgegenstandes bestehen.
- 11.2 Die Lieferantin gewährleistet, dass der Kaufgegenstand den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Arbeitssicherheit, dem neusten Stand der Technik sowie den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entspricht und dass durch die Benutzung des Kaufgegenstandes weder Rechte der BVB noch von Dritten wie Patent-, Marken- oder Urheberrechte, verletzt werden. Sie garantiert auch die Fehlerfreiheit im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.

- 11.3 Die Gewährleistung der Lieferantin erstreckt sich auch auf sämtliche Leistungen allfälliger Subunternehmer.
- 11.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme (vgl. Ziff.9.3) des Kaufgegenstandes zu laufen. Die BVB können Mängel während der gesamten Gewährleistungsfrist jederzeit geltend machen.
- 11.5 Die Gewährleistungsansprüche verjähren innert 24 Monaten ab vollständiger Entdeckung des Mangels, spätestens aber 5 Jahre nach Abnahme.
- 11.6 Nach Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für den ersetzten oder reparierten Teil des Kaufgegenstandes von Neuem zu laufen.
- 11.7 Arglistig verschwiegene Mängel können während 10 Jahren nach Abnahme (vgl. Ziff.9.3) geltend gemacht werden.

12. Mängelrechte

- 12.1 Während der Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 11 hiervor können die BVB bei gerügten Mängeln wahlweise:
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom vereinbarten Preis vornehmen;
 - mängelfreie Ware (Ersatz) innert angemessener Frist und ohne Aufpreis verlangen;
 - Nachbesserung innert angemessener Frist und ohne Aufpreis verlangen
 - vom Vertrag zurück treten.
- 12.2 Kumulativ oder alternativ zu den vorstehenden Mängelrechten können die BVB Schadenersatz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von der Lieferantin verlangen.
- 12.3 Nach Behebung von gerügten Mängeln, beginnen bei Ersatzlieferung die Fristen für den gesamten Kaufgegenstand und bei Nachbesserung für den ersetzten/reparierten Teil neu zu laufen.
- 12.4 Ist den BVB im Zusammenhang mit einem Gewährleistungsfall ein Schaden entstanden, so hat sie zusätzlich zu den vorstehenden Rechten Anspruch auf den Ersatz der folgenden Mangelfolgeschäden:
- Personen- und Sachschäden der BVB
 - Haftung der BVB aus diesem Vertrag oder Gesetz/Beförderungsvertrag für Personenschäden oder Sachschäden Dritter, einschliesslich Genugtuung
- 12.5 Die Haftung der Lieferantin für entgangenen Gewinn ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit der Lieferantin ausgeschlossen.

13. Preis

- 13.1 Sofern nicht anders vereinbart gilt der im Angebot genannte Preis als Festpreis in Schweizer Franken, durch welchen der Kaufgegenstand sowie allfällige weitere Nebenleistungen der Lieferantin abgegolten werden (alles inklusive).
- 13.2 Im Festpreis inbegriffen sind sämtliche Kosten, wie insbesondere Kosten für Bewilligungen, Zölle, Steuern (exkl.

MwSt.), Versicherungen, Teuerung, Verpackung, Transport, Dokumentationen, Lieferung und Spesen, sowie sämtliche von der Lieferantin zu erbringenden Nebenleistungen, wie Montage, Funktionsprüfung usw.

- 13.3 Die Erhöhung des Preises wegen Teuerung, Währungsschwankungen o.ä. ist ausgeschlossen.
- 13.4 Einzig im Preis nicht enthalten ist die Schweizerische Mehrwertsteuer, welche die Lieferantin gegebenenfalls nach den bei der Rechnungsstellung gültigen Vorschriften zusätzlich verrechnen kann. Ausländische MwSt.-Beträge werden von den BVB nicht übernommen.

14. Zahlungsmodalitäten

- 14.1 Der vereinbarte Preis wird nach Durchführung der Eingangskontrolle am Lieferort fällig.
- 14.2 Weitere Voraussetzung für die Fälligkeit ist, dass die gesamte Lieferung inklusive mitzuliefernden Dokumenten eingetroffen und allfällige weitere vereinbarte Leistungen erbracht worden sind. Ebenfalls muss eine korrekte Rechnung vorliegen, welche mindestens folgende Angaben enthält:
- Beschreibung der erbrachten Leistung
 - Datum und Ort der Leistungserbringung
 - Bestellnummer/Bestellreferenz der BVB
 - MwSt. Nummer die Lieferantin
- 14.3 Fällige Forderungen werden innert 30 Tagen beglichen. Die Gewährung eines Skonto bei vorzeitiger Zahlung ist ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 14.4 Die Lieferantin darf Forderungen gegen die BVB ohne deren schriftliche Zustimmung nicht mit Gegenforderungen der BVB verrechnen.

15. Subunternehmer

- 15.1 Die Lieferantin haftet für die Leistungen des Subunternehmers/der Hilfsperson in demselben Umfang, wie wenn sie selber gehandelt hätte (vgl. Ziff. 16 hiernach). Die Lieferantin hat die besonderen Bestimmungen des Vertrages, der allfälligen Ausschreibungsunterlagen, einschliesslich der vorliegenden Bedingungen, in den Sublieferantenvertrag aufzunehmen, die zur Wahrung der Interessen der BVB und zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

16. Haftung

- 16.1 Die Lieferantin haftet für Schäden, die durch Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes, durch Verzug oder durch andere Vertragsverletzungen den BVB oder Dritten entstanden sind, es sei denn, sie kann beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Für das Verhalten von Hilfspersonen und Subunternehmer haftet die Lieferantin wie für eigenes.

17. Versicherung

- 17.1 Die Lieferantin hat sich ausreichend gegen die Folgen einer allfälligen Haftung zu versichern. Die BVB können von der Lieferantin einen betreffenden Versicherungsnachweis verlangen.

18. Geheimhaltung

- 18.1 Informationen die die BVB der Lieferantin, ihren Subunternehmern sowie ihren Hilfspersonen zwecks Vertragserfüllung überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 18.2 Die Lieferantin verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erlangte Informationen und Geschäftsgeheimnisse der BVB vertraulich zu behandeln. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Subunternehmer und Hilfspersonen die Informationen und Geschäftsgeheimnisse der BVB wahren.
- 18.3 Die BVB sind verpflichtet, die Informationen und Geschäftsgeheimnisse der Lieferantin, ihrer Subunternehmer und ihrer Hilfspersonen vertraulich zu behandeln.
- 18.4 Wird die Geheimhaltungsverpflichtung von einer Partei verletzt, schuldet diese der anderen Partei eine Konventionalstrafe von 10% des Vertragsvolumens. Die Konventionalstrafe wird zusätzlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen geschuldet. Die Zahlung dieser Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung.

19. Sicherheitsanweisungen

- 19.1 Beim Betreten des BVB-Areals gelten zusätzlich zu diesen AGB die Sicherheitsweisungen und -vorschriften der BVB (Schilder auf Areal und auf Baustellen, etc.).
- 19.2 Die BVB lehnen im Falle von Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften jede Haftpflicht gegenüber der Lieferantin respektive ihren Subunternehmern/Hilfspersonen, soweit gesetzlich zulässig, ab.

20. Dokumentation und Immaterialgüterrechte

- 20.1 Mit Lieferung des Kaufgegenstandes muss die Lieferantin den BVB sämtliche sich auf denselben beziehende Dokumentationen sowie sämtliche gemäss Ausschreibungsunterlagen geforderten Dokumentationen und Datenträger kostenlos zu Eigentum überlassen.
- 20.2 Sämtliche von der Lieferantin für die BVB im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand erstellten Spezifikationen, Konstruktionen, Pläne, Dokumentationen, Software etc. dürfen die BVB ohne weitere Entschädigung für den Gebrauch und Instandhaltung des Kaufgegenstandes, die Herstellung oder Beschaffung von Ersatzteilen sowie einen späteren Umbau des Kaufgegenstandes durch die BVB uneingeschränkt und kostenlos nutzen und wo nötig

die Informationen den für diese Aufgaben beigezogenen Dritten zur Verfügung zu stellen.

21. Abtretung

21.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung des Vertragspartners nicht auf Dritte übertragen werden.

22. Änderungen und Ergänzungen

22.1 Diese Bedingungen können nur geändert oder ergänzt werden, wenn dies schriftlich und im Einvernehmen beider Parteien geschieht.

23. Rücktritt vom Vertrag

23.1 Die BVB können durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung das Vertragsverhältnis aufheben, wenn

- die andere Partei wesentliche vertragliche Verpflichtungen trotz Abmahnung und Nachfristsetzung von 30 Tagen nicht innerhalb dieser Frist erfüllt bzw. den vertragskonformen Zustand nicht wiederherstellt; oder
- Grundlagen, die für die BVB für den Vertragsschluss wesentlich waren, nachträglich entfallen; oder
- die Lieferantin mit der Ablieferung des Kaufgegenstandes in Verzug gerät; oder
- bei Vorliegen anderweitiger Umstände, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen; oder
- die Lieferantin oder der Subunternehmer einen Antrag auf Konkurseröffnung oder Nachlassstundung vor Gericht stellt oder ein Konkurs- oder Nachlassverfahren gegen die Lieferantin oder Subunternehmer eröffnet wird.

23.2 Für allfällige Schadenersatzforderungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts.

23.3 Jegliche Entschädigungspflicht der BVB gegenüber der Lieferantin infolge Vertragsrücktritts wird wegbedungen.

24. Verfahrensgrundsätze

24.1 Für Leistungen in der Schweiz hält die Lieferantin für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Sie gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

25. Streiterledigung

25.1 Die Parteien bemühen sich allfällige Streitigkeiten, die bei der Auslegung des Vertrages sowie dieser Bedingungen entstehen können, gütlich beizulegen.

25.2 Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, sollen die ordentlichen Gerichte entscheiden.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

26.1 Auf den Vertrag und diese Bedingungen gelangt materielles Schweizer Recht zur Anwendung, mit ausdrücklicher Wegbedingung der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts und namentlich des UN Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

26.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Basel-Stadt**.